

p.B.11.42.O. - SCM/sy

3003 Bern, den 6. Februar 1979

A k t e n n o t i z

Société générale de  
surveillance;  
Art. 271 StGB

---

Am 5.2.1979 hat eine Besprechung unter dem Vorsitz von Botschafter Moser mit drei SGS-Vertretern im Beisein vom Vorort (Jetzer, Kummer), EVD (Brunner, Haldimann, Gerber), Bundesanwaltschaft (Gautschi, Siegenthaler) und dem EPD (Disler, Stauch, Schaetzle) stattgefunden.

Es kam zu keiner Einigung: Die SGS konnte bzw. wollte sich nicht bereit erklären, den von der Handelsabteilung vorgeschlagenen Weg via Handelskammern einzuschlagen. Dies vorab deshalb, weil die Handelskammern privatrechtliche Institutionen seien und ihre Hauptfunktionen in der Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder bestünden. Die Bundesanwaltschaft ihrerseits hielt an ihrem harten Kurs fest und erklärte, dass sie eine weitere Aushöhlung des Art. 271 StGB nicht zulassen und sich gegen eine Bewilligung im Fall Nigeria aussprechen werde.

Weiteres Vorgehen: Die SGS wird einen formellen Antrag an das EVD stellen mit dem Begehren um Bewilligung, in der Schweiz Qualitäts- und Quantitätskontrollen der für den Export nach Nigeria bestimmten Waren vornehmen zu können. Damit will die SGS offenbar Zeit gewinnen, um so den Druck seitens der schweizerischen Exportindustrie auf die Handelsabteilung anwachsen zu lassen.

Kritische Würdigung: Auch wenn für Nigeria eine Lösung gefunden werden wird, so zeichnet sich nach wie vor



kein allgemein gangbarer Weg ab. Aus Gründen des Gleichbehandlungssatzes ist aber ein solcher notwendig. Das bis anhin verwendete Kriterium, nur solchen Staaten durch die SGS Amtshilfe zu gewähren, die ein pro Kopfeinkommen von unter § 200 haben, ist m.E. kaum haltbar. Eine Neuinterpretation von Art. 271 StGB, die verhält, tut Not.

  
(M. Schaezle)